

21.02.2018

Gemeinsamer Bundesausschuss – Methodenbewertung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Rahmen seiner Bewertung nach § 137c SGB V und § 135 SGB V entschieden, die Photoselektive Vaporisation (PVP) und die Thulium-Laser-Enukleation (TmLEP) als nichtmedikamentöse lokale Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndromes (BPS) in der stationären Versorgung zu belassen sowie in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen.

Nichtmedikamentöse lokale Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndromes werden seit längerem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beraten und sind Gegenstand der Bewertung nach § 135 SGB V (vertragsärztliche Versorgung, seit 2001) bzw. nach § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus, seit 2009).

Im Jahre 2010 wurden für zwei (Holmium-Laser-basierte) Verfahren Beschlüsse dahingehend gefasst, sie als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung zu belassen bzw. sie in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Für eine Reihe weiterer Verfahren wurden die Beratungen bis Ende 2016 ausgesetzt, um eine Verbesserung der Erkenntnislage abzuwarten. Zwischenzeitlich wurden die Bewertungsverfahren für vier dieser Methoden durch den G-BA abgeschlossen bzw. eingestellt.

Am 15.02.2018 stellte der G-BA für die beiden letzten noch in der Bewertung verbliebenen Verfahren Photoselektive Vaporisation (PVP) und Thulium-Laser-Enukleation (TmLEP) fest, dass diese als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der stationären Krankenhausbehandlung belassen und in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen werden. Somit sind jetzt Beschlüsse zu allen ausgesetzten Verfahren der nichtmedikamentösen Behandlung des benignen Prostatasyndromes (BPS) durch den G-BA getroffen worden.

Die Beschlussdokumente sind auf der Internetseite des G-BA abrufbar:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3235/>

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3236/>

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3237/>

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3238/>

23.04.2018

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.